

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit  
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E sp@wko.at

W <http://wko.at/sp>

An

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten

Kopie: DMC

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp/Dr.CGS/AW  
Dr. Graf-Schimek

Durchwahl  
4284

Datum  
5.3.2020

## ASVG-Sanktionen: Auslaufen des sanktionsfreien Übergangszeitraums mit 31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) konnten wir einen **sanktionsfreien Übergangszeitraum** bis 31.08.2019 für ASVG-Meldeverstöße gesetzlich verankern. Im Sommer 2019 haben wir aufgrund der bestehenden technischen Probleme eine **Verlängerung bis zum 31.03.2020** erreicht. Praxisberichten zu Folge haben sich in der Zwischenzeit die Clearing-Fälle und die amtswegig erstellten mBGMs (ex-offo-mBGM) deutlich reduziert.

Mit Auslaufen des sanktionsfreien Übergangszeitraums können **ab 01.04.2020 für Meldeverstöße Säumniszuschläge verhängt werden**. Wir werden über die WK-Informationskanäle (zB für die Kammerzeitungen) Beiträge an die Mitglieder verbreiten und bitten Sie, uns dabei zu unterstützen, insbesondere die **DG-Betriebe** auf das bevorstehende **Ende des sanktionsfreien Übergangszeitraums hinzuweisen**.

Neben dem Meldewesen wurden auch die Sanktionen für Meldeverstöße gegenüber der Sozialversicherung neugestaltet. Anstelle der bisherigen Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge treten nunmehr Säumniszuschläge. Nur mehr im Betretungsfall bei Nicht-Anmeldung vor Arbeitsantritt droht nach wie vor ein Beitragszuschlag. Wir konnten damit eine weitreichende Entkriminalisierung der formalen Meldepflichtverletzungen durchsetzen.

### Meldeverstöße und Säumniszuschläge (SZ) nach § 114 ASVG für Selbstabrechner:

Meldeverstoß	Zusatzinfo	Frist	Höhe der SZ
1. Keine elektronische Anmeldung innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung	Keine elektronische Anmeldung innerhalb von 7 Tagen bzw. die Anmeldung vor Arbeitsantritt erfolgte ausnahmsweise per Telefax oder Telefon (Vor-Ort-Anmeldung) und die elektronische Anmeldung wird nicht binnen 7 Tagen nachgeholt.	7 Tage ab Beginn der Pflichtversicherung	€ 54 (Von der Deckelung der SZ ausgenommen)
2. Keine Meldung der noch fehlenden Daten zur Anmeldung mit der 1. mBGM	<u>Daten bei der Anmeldung:</u> Beitragskontonummer, Namen + VSNR/Geburtsdaten, Tag der Beschäftigungsaufnahme, Voll- oder Teilversicherung.	15. des Folgemonats* nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	€ 54

	Weitere Daten sind mit der 1. mBGM zu melden. SZ wird verhängt bei verspäteter Vorlage der 1. mBGM nach der Anmeldung.		
3. Keine oder verspätete Abmeldung	Ersetzt bisherige Ordnungsbeiträge.	7 Tage nach Ende der Pflichtversicherung	€ 54
4. Frist für die mBGM nicht eingehalten	<u>Staffelung</u> : € 5 bei Verspätung von bis zu 5 Tagen, € 10 bei 6-10 Tagen, € 15 bei 11 Tagen - Monatsende. Nach Ablauf des Kalendermonats € 54, weiters werden die BGL geschätzt (bspw durch Fortschreibung der BGL des Vormonats).	15. des Folgemonats	€ 5 - 54
5. Verspätete Berichtigung der mBGM	Wir haben erreicht, dass Berichtigungen der BGL innerhalb von 12 Monaten ohne nachteilige Rechtsfolgen (= keine SZ, VZ) vorgenommen werden können.	SZ wird verhängt bei Rollungen außerhalb der 12-Monats-Frist	SZ in Höhe der VZ (3,38%) bei zu niedrig gemeldetem Entgelt
6. Keine oder verspätete Änderungsmeldung	Änderungsmeldungen sind nur mehr ausnahmsweise erforderlich. Bsp: Umstieg von Abfertigung ALT auf Abfertigung NEU, Wechsel von geringfügiger Beschäftigung auf Vollversicherung.	Innerhalb von 7 Tagen	€ 54**

\* Bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 15. des Eintrittsmonats endet die mBGM-Frist mit dem 15. des übernächsten Monats.

\*\* mBGM-Fragen-Antworten-Katalog: Bis auf weiteres wird von der Ahndung von Meldeverstößen für verspätete oder unterlassene Änderungsmeldungen abgesehen.

### Deckelung der Säumniszuschläge mit € 895

Die WKÖ konnte eine **Höchstgrenze der Säumniszuschläge pro Kalendermonat** in Höhe der 5-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2020: € 895) durchsetzen. Für diese Deckelung der Säumniszuschläge wird das gesamte Bundesgebiet (ÖGK) herangezogen. Von der Höchstgrenze nicht erfasst sind Verstöße gegen die Anmeldepflicht nach Z 1.

### Gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf Säumniszuschläge

Ein Verzicht ist möglich unter Berücksichtigung der

- Art des Meldeverstoßes (zB Grund für die verspätete Meldung in der Sphäre des DN)
- wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners
- des Verspätungszeitraums (je geringer die Verspätung desto eher ist ein Verzicht möglich)
- Erfüllung der bisherigen Meldeverpflichtungen (zB Erstverstoß innerhalb von 12 Monaten)

Die WKÖ setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass die Sanktionen mit Augenmaß verhängt werden und die technischen Voraussetzungen, insbesondere, wenn Säumniszuschläge auf technische und systemrelevante Umstände zurückzuführen sind, berücksichtigt werden.

### Reduktion des Beitragszuschlags bei Nicht-Anmeldung vor Arbeitsantritt

Wird anlässlich einer unmittelbaren Betretung (zB Finanzpolizei, ab 01.07.2020 Amt für Betrugsbekämpfung) festgestellt, dass keine Anmeldung vor Arbeitsantritt erfolgte, kann wie bisher ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werden. Auf Betreiben der WKÖ wurde der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung pro Person von **€ 500 auf € 400** und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz von **€ 800 auf € 600 reduziert**.

Freundliche Grüße

Mag. Dr. Rolf Gleißner  
Abteilungsleiter